



Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Hessstrasse 27E  
3003 Bern  
per Mail an: jeannette.buri@bag.admin.ch

Bern, 25. Juni 2014

## **Vernehmlassungsverfahren betreffend die Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf obgenannte Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit, zur beabsichtigten Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung Stellung nehmen zu können. Allerdings bedauern wir, dass die kantonalen Vollzugsorgane nicht vorgängig einbezogen wurden.

Zu der geplanten Änderung äussern wir uns wie folgt:

Mit der geplanten Änderung sind wir nur teilweise einverstanden. Insbesondere sprechen wir uns gegen die Änderung von *Art. 85 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2, Abs. 2bis und 3 zweiter Satz* des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) aus. Dies aus folgenden Gründen:

In seiner Botschaft zum UVG hat der Bundesrat die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS als zentrale Informations- und Koordinationsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz definiert. Sie koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften. Für die Aufsicht über die Umsetzung der Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit – aber auch für die wichtige Beratung der Betriebe – sind die so genannten „Durchführungsorgane“ zuständig.

Der bisherige Artikel 85 UVG beinhaltete, dass die Koordinationskommission aus neun bis elf Mitgliedern besteht, welche sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherer und der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes zusammensetzen. In erster Linie waren somit die Kantone und die SUVA je hälftig mit der Beratung und Überwachung der Betriebe beauftragt. Mit der geplanten Änderung verlieren die Durchführungsorgane (und damit die Kantone) einen Teil ihres Aufgaben- und Funktionsbereiches – umgekehrt gewinnt die SUVA noch mehr an Einfluss. Dies ist nicht nur im Zusammenhang mit den zugesprochenen Mitteln (Geldmittelzufluss) für die Prävention von Bedeutung (über 99 Mio. CHF [inkl. MwSt.] an die SUVA gegenüber etwa 9 Mio. CHF an die Kantone), sondern auch für die Präventionsaufgaben und die Kontrollen der Betriebe selbst. Es ist nicht einzusehen, dass die SUVA, welche gut siebeneinhalb mal weniger Betriebe (62'000 Betriebe gegenüber 457'000 von den Kantonen betreuten Betriebe) als die Kantone betreut, mehr Sitze in der Koordinationskommission stellt als die Kantone – zumal dieses Missverhältnis bereits bis anhin bestand. Durch die geplante Änderung und die Stärkung der SUVA zulasten der Kantone vergrössert sich dieses noch einmal deutlich.

Ein weiterer Aspekt, den es in diesem Zusammenhang zu beachten gilt, ist die Vorgabe des Bundesrates hinsichtlich der gebührenden Rücksicht auf Minderheiten. Mit zwei Sitzen kann dieser Forderung

(Berücksichtigung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften) von Seiten der Kantone kaum Folge geleistet werden.

**Fazit:**

Den kantonalen Durchführungsorganen kommt eine wichtige Rolle zu. Daher sind wir der Auffassung, dass den kantonalen Durchführungsorganen nicht noch mehr Einfluss entzogen werden sollte. Die geplante Änderung des Art. 85 UVG sollte deshalb so nicht übernommen werden. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang die **Zusammensetzung der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS wie bis anhin zu belassen und einzig zusätzlich zwei Vertreter der Arbeitgeber und zwei Vertreter der Arbeitnehmer** in die EKAS aufzunehmen (total 15 Mitglieder). Somit würde die EKAS neu aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- 6 Vertreter der Versicherer (4 Vertreter der SUVA und 2 Vertreter der Versicherer nach Art. 68)
- 5 Vertreter der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes (2 Vertreter der eidgenössischen und **3 Vertreter der kantonalen Durchführungsorgane des ArG**)
- 2 Vertreter der Arbeitgeber
- 2 Vertreter der Arbeitnehmer

Zudem plädieren wir dafür, dass der Vorsitz der EKAS nicht zwingend von der SUVA eingenommen wird und demnach Art. 85 Abs. 2<sup>bis</sup> wie folgt zu ändern: „Der Bundesrat wählt einen Vertreter *der Koordinationskommission* zum Vorsitzenden“.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz Kantonaler  
Volkswirtschaftsdirektoren VDK**

**Verband Schweizerischer  
Arbeitsmarktbehörden VSAA**

Sig.

Sig.

Christoph Niederberger  
Generalsekretär

Bruno Sauter  
Präsident